

Gebührenreglement

VZ BVG Sammelstiftung

Gültig ab 1. Dezember 2021



A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhalt	2
B. Reglementarische Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Vermögensverwaltung	3
Art. 3 Stiftungsverwaltung	3
Art. 4 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers	3
Art. 5 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten der versicherten Person	4
Art. 6 Abrechnung	4
Art. 7 Reglementssprache	4
Art. 8 Inkrafttreten und Änderungen	4



B. Reglementarische Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die VZ BVG Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung») den angeschlossenen Unternehmen und den	Versicherten für ihre ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen verrechnet.																		
Art. 2 Vermögensverwaltung	<p>1. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung werden in % des durchschnittlich investierten Vermögens abgerechnet. Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anlagestrategie:</p> <table><tr><td>• VZ BVG Nachhaltigkeit 0</td><td>0,40%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Nachhaltigkeit 15</td><td>0,50%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Nachhaltigkeit 25</td><td>0,55%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Nachhaltigkeit 35</td><td>0,65%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Nachhaltigkeit 45</td><td>0,70%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Indexanlagen 25</td><td>0,50%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Indexanlagen 35</td><td>0,50%</td></tr><tr><td>• VZ BVG Indexanlagen 45</td><td>0,50%</td></tr><tr><td>• Individuelle Anlagestrategie</td><td>gemäss individuellem Vermögensverwaltungsvertrag</td></tr></table> <p>Der Wechsel der Anlagestrategie ist kostenlos. Vorbehalten bleiben die Gebühren gemäss Art. 2 Abs. 2.</p> <p>2. Die Gebühren für die Depotführung und die Transaktionskosten werden zusätzlich verrechnet.</p> <p>3. Für die Anlageberatung und -betreuung wird eine Gebühr von 0,10% des durchschnittlich investierten Vermögens verrechnet. Dazu gehören:</p>	• VZ BVG Nachhaltigkeit 0	0,40%	• VZ BVG Nachhaltigkeit 15	0,50%	• VZ BVG Nachhaltigkeit 25	0,55%	• VZ BVG Nachhaltigkeit 35	0,65%	• VZ BVG Nachhaltigkeit 45	0,70%	• VZ BVG Indexanlagen 25	0,50%	• VZ BVG Indexanlagen 35	0,50%	• VZ BVG Indexanlagen 45	0,50%	• Individuelle Anlagestrategie	gemäss individuellem Vermögensverwaltungsvertrag	<p>Beratung und Betreuung des Vorsorgewerkes im Rahmen der Anlagen, Herleitung und periodische Überprüfung der Anlagestrategie, Überprüfung der Risikofähigkeit, Risikoaufklärung, Erstellung von Konto- und Depotauszügen sowie Präsentation des Anlageergebnisses und dergleichen.</p>
• VZ BVG Nachhaltigkeit 0	0,40%																			
• VZ BVG Nachhaltigkeit 15	0,50%																			
• VZ BVG Nachhaltigkeit 25	0,55%																			
• VZ BVG Nachhaltigkeit 35	0,65%																			
• VZ BVG Nachhaltigkeit 45	0,70%																			
• VZ BVG Indexanlagen 25	0,50%																			
• VZ BVG Indexanlagen 35	0,50%																			
• VZ BVG Indexanlagen 45	0,50%																			
• Individuelle Anlagestrategie	gemäss individuellem Vermögensverwaltungsvertrag																			
Art. 3 Stiftungsverwaltung	Die Stiftung verrechnet eine pauschale Gebühr von 150 CHF pro Person und Jahr für die Führung, Organisation, Administration, Beaufsichtigung und Revision. Dazu gehören: Die Erfassung und Verwaltung der Versichertendaten, die Buchführung,	der Verkehr mit der Aufsicht, Erstellung und Pflege von Reglementen, Honorar des Experten für berufliche Vorsorge, Lizenzgebühren für die Verwaltungssoftware sowie übrige Verwaltungskosten.																		
Art. 4 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers	Für ausserordentliche Aufwände verrechnet die Stiftung dem Arbeitgeber die folgenden Bearbeitungsgebühren: a. pro unterjährige Lohnänderung von weniger als +/-5%: 100 CHF b. pro rückwirkender Mutation, die mehr als 3 Monate zurückliegt: 100 CHF c. Vertragsaufhebung innerhalb von 365 Tagen seit Erstanschluss: 500 CHF pro versicherter Person im Vorsorgewerk zum Zeitpunkt der Aufhebung d. ausserordentliche Kündigungen im Einvernehmen mit der Stiftung: 500 CHF pro versicherter Person im Vorsorgewerk zum Zeitpunkt der Kündigung e. Mahnverfahren • pro Mahnung: 50 CHF • Erstellung eines Tilgungsplans: 120 CHF pro Stunde	<p>f. Inkassomassnahmen: 120 CHF pro Stunde zuzüglich entstehender Spesen für Zahlungsbefehl, Konkursbegehren etc.</p> <p>g. Verzugszinsen</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die verspätete Bezahlung der Risiko- und Sparbeiträge, der direkten Stiftungsverwaltungsgebühren, der ausserordentlichen Bearbeitungsgebühren sowie der Beiträge an den Sicherheitsfonds wird nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ein Verzugszins erhoben.• Auf den Spargutschriften wird ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.• Der Verzugszins ist variabel und entspricht jenem des Rückversicherers der Stiftung.																		



Art. 5 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten der versicherten Person	Für ausserordentliche Aufwände verrechnet die Stiftung der versicherten Person die folgenden Bearbeitungsgebühren: 1. Vorbezug für Wohneigentum: 300 CHF 2. Neuverpfändung für Wohneigentum: 100 CHF 3. Verpfändungen für Wohneigentum anderer Pensionskassen werden kostenlos übernommen.	4. Gebühren, die der Stiftung von externen Stellen belastet werden und im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, den eine versicherte Person erteilt hat (z.B. Grundbucheintragung infolge Wohneigentumsförderung), werden der versicherten Person vollumfänglich weiterverrechnet.
Art. 6 Abrechnung	1. Die Vermögensverwaltungs- und variablen Stiftungsverwaltungsgebühren werden jeweils monatlich per Monatsende direkt den entsprechenden Vermögen belastet. 2. Die pauschale Stiftungsverwaltungsgebühr wird jährlich per 1. Januar in Rechnung gestellt.	3. Die ausserordentlichen Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers werden separat in Rechnung gestellt. 4. Die ausserordentlichen Gebühren zu Lasten der versicherten Person werden separat in Rechnung gestellt.
Art. 7 Reglementssprache	Die Stiftung erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.	Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.
Art. 8 Inkrafttreten und Änderungen	1. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Die Änderungen sind den Vorsorgewerken zur Kenntnis zu bringen.	2. Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

